

---

**Sachgebiet**  
Sachgebiet F1**Sachbearbeiter**  
Frau Karimi

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	19.05.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

---

**Betreff**Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG - Verzicht auf Antragstellung

---

**Sachverhalt**

Der Gemeinde Hallbergmoos wurden wie jedes Jahr die Antragsunterlagen für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG übersandt. Eine Bedarfszuweisung wird denjenigen Gemeinden gewährt, die finanzielle Schwierigkeiten begründen und damit wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen können. Neben den klassischen Bedarfszuweisungen werden seit 2012 auch Stabilisierungshilfen für demografiebedingte bzw. strukturelle Härten gewährt.

Seit 1999 hat die Gemeinde Hallbergmoos auf eine Antragstellung mangels finanzieller Notlage gänzlich verzichtet.

In der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im vergangenen Jahr ein positiver Cashflow in Höhe von 2,5 Mio. Euro erwirtschaftet werden. Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 9,530 Mio. Euro auf 49,389 Mio. Euro gemindert.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird mit einem negativen Cashflow in Höhe von -6,389 Mio. Euro gerechnet (Gewerbsteuer 23 Mio. Euro, Kreisumlage 15,630 Mio. Euro). Der Haushaltsausgleich ist aller Voraussicht nach aber nicht gefährdet, weil die Gemeinde noch über genügend Ergebnisrücklagen verfügt, um den Fehlbetrag auszugleichen und die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist. Somit lässt sich für das Haushaltsjahr 2025 und voraussichtlich auch für das Haushaltsjahr 2026 keine finanzielle Notlage begründen, die eine Bedarfszuweisung rechtfertigt. Auf die Antragstellung wurde folglich verzichtet.